

**ADLER Real Estate Aktiengesellschaft****Frankfurt am Main**

WKN 500 800

ISIN DE0005008007

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2016**

Sehr geehrte Aktionärinnen,  
sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zur ordentlichen Hauptversammlung der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft am **Donnerstag, den 9. Juni 2016**, um 10:00 Uhr, im Hotel Radisson Blu Hotel Hamburg, Marseiller Straße 2, 20355 Hamburg, ein.

**I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015, der Lageberichte für die ADLER Real Estate Aktiengesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 HGB jeweils für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 172 und 173 AktG) ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt hat. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses zu beschließen hätte, liegen nicht vor.

Hinweise zum Erhalt der genannten Dokumente sind nachfolgend unter der Rubrik „UNTERLAGEN FÜR DIE AKTIONÄRE“ zu finden.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitglied des Vorstands wird für dieses Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für dieses Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

#### **4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016 sowie des Prüfers für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2016**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Hamburg, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 sowie zum Prüfer für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts gemäß § 37w Absatz 5, § 37y Nr. 2 WpHG im Geschäftsjahr 2016 gewählt.

Ein Prüfungsausschuss, auf dessen Empfehlung der Beschlussvorschlag gestützt werden könnte, besteht nicht.

#### **5. Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats**

Aufgrund der weiter fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und der damit einhergehenden vielseitigen Anforderungen an den Aufsichtsrat in seiner Funktion als Kontrollgremium hat die außerordentliche Hauptversammlung am 15. Oktober 2015 beschlossen, im Interesse einer flexibleren Handhabung die Vergütung des Aufsichtsrats zukünftig nicht mehr in der Satzung festzusetzen, sondern gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung von der Hauptversammlung beschließen zu lassen. Danach hat die Hauptversammlung erstmals für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr über die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats zu beschließen.

In Ansehung von § 17 Abs. 1 der Satzung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Beginnend mit dem zum 31. Dezember 2016 endenden Geschäftsjahr erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates neben dem Ersatz seiner Auslagen jährlich eine Vergütung von EUR 40.000,00. Der Vorsitzende erhält EUR 80.000,00, und sein Stellvertreter erhält EUR 60.000,00. Die Vergütung kann in vierteljährlichen Raten ausgezahlt werden.“

#### **6. Neuwahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 AktG sowie § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 15. Mai 2015 wurden Herr Dr. Dirk Hoffmann und Herr Thomas Katzuba von Urbisch gemäß § 104 AktG mit Wirkung ab dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 2015 zu Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft bestellt. Die Bestellung erfolgte befristet bis längstens zum Ablauf der auf die Hauptversammlung vom 22. Mai 2015 folgenden nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Aufgrund des Auslaufens der Mandate vorgenannter Aufsichtsratsmitglieder schlägt der Aufsichtsrat daher vor, die nachfolgend unter lit. (a) und (b) genannten Personen mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung zu Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen.

(a) Herr Dr. Dirk Hoffmann, selbständiger Rechtsanwalt, Berlin

selbständiger Rechtsanwalt

(b) Thomas Katzuba von Urbisch, Monte-Carlo

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Mezzanine IX Investors S.A.,

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr beschließt.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

## **7. Beschlussfassung über den Verzicht auf eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss**

Gemäß §§ 285 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 8 HGB bzw. §§ 315a Abs. 1, 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 bis 8 HGB sind die Vorstandsbezüge nach näherer Maßgabe der vorgenannten Regelungen im Anhang des Jahres- und Konzernabschlusses individualisiert offenzulegen. Die Hauptversammlung kann gemäß § 286 Absatz 5 und § 314 Absatz 3 Satz 1 HGB mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals für die Dauer von höchstens fünf Jahren beschließen, dass diese Angaben unterbleiben. Zuletzt hat die Hauptversammlung am 28. November 2011 einen derartigen Beschluss gefasst.

Vorstand und Aufsichtsrat sind weiterhin der Ansicht, dass eine Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung sehr stark in die Privatsphäre der betroffenen Personen eingreift, so dass ein entsprechender Beschluss gefasst werden soll. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Die gemäß § 285 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 8 HGB sowie §§ 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 bis 8, 315a Abs. 1 HGB (in ihrer jeweils anwendbaren Fassung) verlangten Angaben unterbleiben in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft. Dieser Beschluss findet erstmals auf den Jahres- und Konzernabschluss des laufenden Geschäftsjahres 2016 der Gesellschaft und letztmals auf den Jahres- und Konzernabschluss für das letzte vor dem 1. Januar 2021 endende Geschäftsjahr der Gesellschaft Anwendung.

## **8. Beschlussfassung zur Sitzverlegung und entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgende Sitzverlegung und entsprechende Satzungsänderung zu beschließen:

Der Sitz der Gesellschaft wird von Frankfurt (Main) nach Berlin verlegt.

Die Satzung wird in § 1 (Firma, Sitz und Dauer), Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die unter der Firma „ADLER Real Estate Aktiengesellschaft“ bestehende Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.“

## **9. Beschlussfassung zur Einberufung von Hauptversammlungen, Satzungsänderung**

Um der Gesellschaft Flexibilität bei der Einberufung der Hauptversammlungen zu ermöglichen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen, die Satzung der Gesellschaft wie folgt anzupassen:

§ 19 (Einberufung) der Satzung der Gesellschaft erhält folgenden Wortlaut:

„1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist einzuberufen.“

2. Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Gleiches gilt, soweit die Voraussetzungen des § 30 b Abs. 3 WpHG erfüllt sind, für die Übermittlung von Mitteilungen durch die Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG. Der Vorstand ist berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.“

## **10. Beschlussfassung über die Ergänzung der Ermächtigung 2015 zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und die Anpassung des bedingten Kapitals 2015/1 sowie entsprechende Satzungsänderung und Ergänzung zum Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen**

Bei der Gesellschaft besteht aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28. Juni 2012, ergänzt durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Oktober 2013, ein satzungsmäßiges bedingtes Kapital 2012/I nach § 4 Absatz 4 der Satzung in Höhe von EUR 8.250.000,00, das aufgrund der Ausübung von Wandlungsrechten aus der von der Gesellschaft begebenen EUR 10 Mio. 6,0 % Wandelschuldverschreibung 2013/2017 sowie der EUR 11,25 Mio. Wandelschuldverschreibung 2013/2018 im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung noch in Höhe von EUR 7.568.446 besteht.

Des Weiteren besteht bei der Gesellschaft aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2015, geändert durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Oktober 2015, ein bedingtes Kapital 2015/1 in Höhe von EUR 4.000.000,00.

Darüber hinaus besteht bei der Gesellschaft aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Oktober 2015 ein bedingtes Kapital 2015/2 in Höhe von EUR 10.606.060,00.

Um der Gesellschaft auch zukünftig den größtmöglichen Spielraum dahingehend einzuräumen, Eigenkapital durch die Emission von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu schaffen, und dadurch eine möglichst hohe Flexibilität in der Finanzierung zu erhalten, soll das bedingte Kapital 2015/1 in seinem Umfang dem derzeit bestehenden satzungsmäßigen Grundkapital der Gesellschaft von EUR 46.103.237,00 sowie der Ausübung von Wandlungsrechten aus der von der Gesellschaft begebenen EUR 10 Mio. 6,0 % Wandelschuldverschreibung 2013/2017 sowie der EUR 11,25 Mio. Wandelschuldverschreibung 2013/2018 im laufenden Geschäftsjahr und damit der Erhöhung des Grundkapitals um weitere EUR 24.000,00 im laufenden Geschäftsjahr, die noch nicht im Handelsregister eingetragen ist, Rechnung tragen und so erhöht werden, dass es in Summe mit den übrigen bestehenden bedingten Kapitalia insgesamt die Hälfte des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt (§ 192 Absatz 3 Satz 1 AktG). Darüber hinaus soll im Hinblick auf die in Options- und Wandelschuldverschreibungen üblicherweise enthaltenen Verwässerungsschutzklauseln die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen erweitert werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

### 10.1 Ermächtigung des Vorstands

Die von der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 2015 unter TOP 7, Ziffer 7.1 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen wird wie folgt angepasst und ergänzt:

In Ziffer 7.1 lit a) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Mai 2020 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu begeben und den Inhabern von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf neue, auf den Inhaber

lautende Stückaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- oder Wandelanleihebedingungen zu gewähren.“

In Ziffer 7.1 lit. b) wird am Ende des zweiten Absatzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neue dritte Absatz eingefügt:

„(iii) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. –pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.“

## 10.2 Bedingtes Kapital, Satzungsänderung

§ 4 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 4.850.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.850.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2015/1**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2015 in der Fassung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. Juni 2016 bis zum 21. Mai 2020 begeben werden.“

## 10.3 Ergänzung zum Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen

Der am 15. April 2015 im Bundesanzeiger im Rahmen der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft vom 22. Mai 2015 bekanntgemachte schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts und den Ausgabebetrag wird wie folgt ergänzt:

„Durch den Beschlussvorschlag soll die bestehende Ermächtigung 2015 zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen so ergänzt werden, dass der Vorstand ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Options- oder Wandelschuldverschreibung auszuschließen, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. –pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Entsprechende Options- oder Wandelschuldverschreibungen haben zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Emissionen von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die neuen Options- oder Wandelschuldverschreibungen eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.“

## II. Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 6

### 1. Angaben gemäß § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG

Die unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten sind bei den nachfolgend jeweils unter (a) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. bei den unter (b) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums

**Dr. Dirk Hoffmann**

- (a) ACCENTRO Real Estate AG  
Dexia Kommunalbank AG
- (b) conwert Immobilien Invest SE, Wien/Österreich  
SQUADRA Immobilien GmbH & Co. KGaA (Vorsitz)  
Aggregate Holdings SA, Luxemburg (Vorsitz)

**Thomas Katzuba von Urbisch**

- (a) keine
- (b) keine

**2. Angaben zu Ziffer 5.4.1 Absatz 4 bis 7 des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Abgesehen von den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten einerseits und den Gesellschaften des Konzerns, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich beteiligten Aktionär andererseits.

Herr Thomas Katzuba von Urbisch, ist Geschäftsführer der Deutsche Land- und Jagdimmobilien GmbH, die minderheitlich an mehreren Objektgesellschaften der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft beteiligt ist. Außerdem ist er Vorsitzender des Verwaltungsrates, dem geschäftsführenden Organ der Mezzanine IX Investors S.A., einem wesentlich beteiligten Aktionär der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft, an der er über die White Star Investments LLC, USA, beteiligt ist.

## TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum **Donnerstag, den 2. Juni 2016, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der nachstehenden Adresse

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Telefax: +49 89 30903-74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

angemeldet und gegenüber der Gesellschaft bis zum **Donnerstag, den 2. Juni 2016, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter dieser Adresse den von ihrem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie am Donnerstag, den **19. Mai 2016, 0:00 Uhr (MESZ)** (Nachweisstichtag / Record Date), Aktionär der Gesellschaft waren. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

## BEDEUTUNG DES NACHWEISSTICHTAGS

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich nach dem Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Die Aktien werden am Nachweisstichtag oder bei Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt; vielmehr können Aktionäre über ihre Aktien auch nach dem Nachweisstichtag und nach Anmeldung weiterhin frei verfügen. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag vollständig oder teilweise veräußern, sind daher – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben demnach keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erwerben, können nicht an der Hauptversammlung teilnehmen und sind auch nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie haben sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

## UNTERLAGEN FÜR DIE AKTIONÄRE

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg und auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.adler-ag.com> im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung veröffentlicht) eingesehen werden. Der gesetzlichen Verpflichtung ist mit Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft Genüge getan. Auf Verlangen wird jedem Aktionär gegen Nachweis seiner Aktionärs-eigenschaft einmalig, unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen per einfacher Post übersandt. Sie werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

## STIMMRECHTSVERTRETUNG

Jeder Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere Person oder durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Entsprechende Vordrucke und weitere Informationen erhalten die Aktionäre auf ihre ordnungsgemäße Anmeldung.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 Absatz 8 AktG oder § 135 Absatz 10 AktG i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gemäß § 135 Absatz 8 AktG oder § 135 Absatz 10 AktG i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit den Vorgenannten über die Form der Vollmacht ab.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Der Widerruf der Bevollmächtigung kann auch durch persönliche Teilnahme des Vollmachtgebers an der Hauptversammlung erfolgen. Aktionäre können für die Vollmachterteilung den Vollmachtsabschnitt auf der Rückseite der Eintrittskarte, die sie nach der Anmeldung erhalten, verwenden.

Für eine eventuelle Übersendung der Bevollmächtigung, des Nachweises bzw. des Widerrufs an die Gesellschaft bieten wir folgende Adresse an:

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft  
Gänsemarkt 50  
20354 Hamburg  
Telefax: +49 40 298130-99  
E-Mail: [hauptversammlung2016@adler-ag.com](mailto:hauptversammlung2016@adler-ag.com)

#### **STIMMRECHTSVERTRETUNG DURCH STIMMRECHTSVERTRETER DER GESELLSCHAFT**

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die das Stimmrecht gemäß den Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen und muss Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Dazu kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt wird.

Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wird, werden sich die Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Die weiteren Hinweise zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können die Aktionäre den Unterlagen entnehmen, die ihnen nach erfolgter Anmeldung übersandt werden.

Wir bitten, Vollmachten mit Weisungen bis **Mittwoch, den 8. Juni 2016 (Zugang bis 18:00 Uhr, MESZ)** an folgende Adresse zu übersenden (danach können sie auch noch in der Hauptversammlung erteilt werden):

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft  
Gänsemarkt 50  
20354 Hamburg  
Telefax: +49 40 298130-99  
E-Mail: [hauptversammlung2016@adler-ag.com](mailto:hauptversammlung2016@adler-ag.com)

#### **GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft (satzungsmäßiges Grundkapital sowie aufgrund der Ausübung von Wandlungsrechten aus der EUR 10 Mio. 6,0% Wandelschuldverschreibung 2013/2017 sowie der EUR 11,25 Mio. 6,0% Wandelschuldverschreibung 2013/2018 ausgegebene Aktien, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind) in 46.127.237 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Gesamtzahl der Stückaktien entspricht der Gesamtzahl der Stimmrechte.



## **RECHTE DER AKTIONÄRE UND HINWEISE AUF ERLÄUTERUNGEN AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT**

### **Ergänzungsanträge**

Aktionäre, die zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können von der Gesellschaft gemäß § 122 Absatz 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft in Textform bis zum **Montag, den 9. Mai 2016, 24:00 Uhr (MESZ)** zugehen. Weitere Hinweise zu dem dreimonatigen Vorbesitzerfordernis und dessen Nachweis sind im Internet verfügbar (s.u. „Veröffentlichungen auf der Internetseite“). Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an:

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft  
Vorstand  
Gänsemarkt 50  
20354 Hamburg  
Telefax: +49 40 298130-99  
E-Mail: [hauptversammlung2016@adler-ag.com](mailto:hauptversammlung2016@adler-ag.com)

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.adler-ag.com>) im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung) veröffentlicht.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Aktionäre können gemäß §§ 126, 127 AktG Gegenanträge zu den Vorschlägen des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats stellen und Wahlvorschläge machen. Dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Gegenanträge einschließlich Begründung sowie Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten:

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft  
Gänsemarkt 50  
20354 Hamburg  
Telefax: +49 40 298130-99  
E-Mail: [hauptversammlung2016@adler-ag.com](mailto:hauptversammlung2016@adler-ag.com)

Ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum **Mittwoch, den 25. Mai 2016, 24:00 Uhr (MESZ)**, der Gesellschaft zugehen, werden auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.adler-ag.com>) im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung) einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung veröffentlicht.

### **Auskunftsrecht der Aktionäre**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

### **Veröffentlichungen auf der Internetseite**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Absatz 2 AktG (Minderheitsverlangen), 126 Absatz 1 AktG (Gegenanträge), 127 AktG (Wahlvorschläge) und 131 Absatz 1 AktG (Auskunftsrechte) finden sich zusammen mit den Informationen und Unterlagen gemäß § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.adler-ag.com>) im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung).

Frankfurt am Main, im Mai 2016

**ADLER Real Estate Aktiengesellschaft**  
*Der Vorstand*